

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt  
**Femizide – Einordnung aus  
einer menschenrechtlichen  
Perspektive**

SEXISMUS TÖTET! - Konferenz gegen  
Femi(ni)zide und patriarchale Strukturen  
am 24. September 2023 in Hamburg



# Agenda

---

- I. Auftrag und Aufgaben der Berichterstattungsstelle**
- II. Femi(ni)zide im Menschenrechtssystem**
- III. Erkenntnisse des datenbasierten Monitorings**
- IV. Erkenntnisse des rechtswissenschaftlichen Monitorings**
- V. Ausblick**

# Auftrag und Aufgaben der Berichterstattungsstelle

---

## Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

---

- wurde am 1.11.2022 am Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet
- Ziel ist die Schaffung einer **belastbaren Datengrundlage für evidenzbasierte Politik**
- beobachtet die **innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)**
- formuliert Empfehlungen an Politik und Verwaltung
- informiert und sensibilisiert und fördert so den Diskurs zu geschlechtsspezifischer Gewalt

## Normative Grundlage(n)

---

### Art. 10 Abs. 1 Istanbul Konvention:

Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die **Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung** der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind.

...und koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.

## Im Einzelnen...

---

### Datenbasiertes Monitoring

- Indikatorenbasierte Systematisierung und Zusammenführung von Daten
- Identifizierung von Datenlücken
- Entwicklung von Empfehlungen zur Datenerhebung

### Juristisches Monitoring

- Beobachtung von Gesetzgebung/-prozessen
- Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Rechtsprechung

### Ergebnisse des Monitorings

- Berichterstattung:  
**Periodische Berichte**
- Praxisbezogene  
**Handlungsempfehlungen**
- Öffentlichkeitsarbeit zu relevanten Themen

# Femi(ni)zide im Menschenrechtssystem

---

# Aufbau und Struktur IK



Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Kapitel III – Prävention

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Kapitel V – Materielles Recht

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Kapitel VII – Migration und Asyl

Kapitel IX – Überwachungsmechanismus  
Kapitel X – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Kapitel XI – Änderungen des Übereinkommens  
Kapitel XII – Schlussbestimmungen

# Zentrale Definitionen IK

---

- **Gewalt gegen Frauen:** Menschenrechtsverletzung und Form der Diskriminierung, Art. 3a)
- **Geschlechtsspezifische Gewalt:** Gewalt, die gegen Frauen gerichtet ist, weil sie Frauen sind oder Frauen überproportional häufig trifft, Art. 3d)
- **Umfassender Gewaltbegriff:** Körperliche, psychische, sexualisierte, wirtschaftliche sowie die digitale Dimension von Gewalt im öffentlichen oder privaten Leben einschl. deren Androhung, Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, Art. 3a)
- **Häusliche Gewalt:** Umfasst alle Gewaltformen i.S.v. Art. 3a) innerhalb der Familie, des Haushalts oder zwischen (ehemaligen) Beziehungspartner\*innen, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten, Art 3b); Ermutigung für Einbeziehung von Männern und Kindern in Art. 2 Abs. 2
- **Geschlecht (gender):** Umfasst nicht nur die biologische, sondern auch die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht, Art. 3c)
- Umfasst sind auch **Mädchen**, d.h. Frauen unter 18 Jahren, Art. 3f)

\* und GREVIO General Recommendation No.1 on the digital dimension of violence against women

## Zentrale Grundsätze IK

---

- Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein **strukturelles Problem und Ausdruck der anhaltenden Ungleichheit** zwischen Männern und Frauen, Erläuternder Bericht, Präambel und Ziff. 43, 44
- Verpflichtung des Staates zur rechtlichen und tatsächlichen **Gleichstellung** in allen Bereichen, Art. 4 Abs. 2
- **Nichtdiskriminierungsgebot** bei Umsetzung der Konvention, Art. 4 Abs. 3
- **Geschlechtersensible Sichtweise** bei allen Maßnahmen zur Umsetzung sowie deren Bewertung, Art. 6

## Femi(ni)zide & IK

---

- Femi(ni)zide werden in IK/erl. Bericht nicht benannt □ GREVIO: **gender-based/-related killings (= femicides)**
- Zudem relevant: Artikel 4 Abs. 3, 35, 42, 43 und 46a IK
- **Definition Femizide:** Tötung von Frauen durch Männer, weil sie Frauen sind.
  - Entscheidend ist die geschlechtsspezifische Motivation, d.h. Bezugspunkt sind die Ursachen, die den spezifischen Kontext geschlechtsspezifischer Tötungen kennzeichnen – wie stereotype Geschlechterrollen, Diskriminierung von Frauen und Mädchen, Ungleichheit/ungleiche Machtverhältnisse. Sie können die Gewalt auslösen, weil das Verhalten der Frau z.B. als nicht im Einklang mit stereotypen Geschlechterrollen empfunden wird.

## GREVIO-Empfehlungen (2022)

---

- Harmonisierung der Datensammlung und –analyse in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die zur Tötung der Frau geführt hat
- Einführung eines Datensammlungstools, das die Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen und Tötungen als Folge erfasst
- Einführung eines Mechanismus zur Überprüfung von geschlechtsspezifischen Tötungsdelikten
- Evaluierung der Verbindung zwischen Entscheidungen im Umgangs- und Sorgerecht und Femiziden, u.a. durch die Analyse von Gerichtsverfahren
- Sensibilisierung von Richter\*innen für Dynamiken bei Partnerschaftsgewalt und -tötungen

# Erkenntnisse des datenbasierten Monitorings

---

# Vorhandene Daten zu Femiziden

---

**Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)/Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt:**  
Anzahl von getöteten Frauen in (Ex)Partnerschaften und anderen nahen sozialen Beziehungen

## **Menschenrechtliche Einordnung der PKS-Daten:**

- Tatmotivation wird nicht erfasst: Femizide sind vorsätzliche Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts. Somit ist nicht jede Tötung einer Frau ein Femizid.
- Erfasst ausschließlich Taten in (Ex) Partnerschaften, die Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts bei Sexualdelikten außerhalb von (Ex-)Partnerschaften allerdings nicht.

# Schwierigkeit der Übertragung von Konzepten in die Statistik

---

Mögliche Merkmale, die auf geschlechtsspezifische Beweggründe für die Tötung von Frauen und Mädchen (Femizid/Feminizid) außerhalb des Familien-/Partner\*innensystems hindeuten können\*:



\* nach dem Vorschlag des „Statistical framework for measuring the gender-related killing of women and girls (also referred to as “femicide/feminicide”)”, prepared by the UNODC and UN WOMEN

# Forschungsdaten (Auswahl)

---

## European Observatory on Femicide (EOF)

- Europaweite Datenbank zu Femiziden
- Daten basierend auf Medienberichten und Pressemitteilungen der Polizei sowie offiziellen polizeilichen und gerichtlichen Daten
- vergleichende Bericht der Länder Deutschland, Zypern, Malta, Portugal und Spanien wertet Daten zu Femiziden der Jahre 2019 und 2020 aus

## „FEM-UnitED – gemeinsam Femizide in Europa verhindern“

- Projekt-Team: Mitarbeiter\*innen der länderspezifischen Anlaufstellen der EOF und des Instituts für empirische Soziologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IfeS) in Deutschland
- Länderbericht zu Forschung und Daten zu Femiziden in Deutschland in den Jahren 2019 und 2020

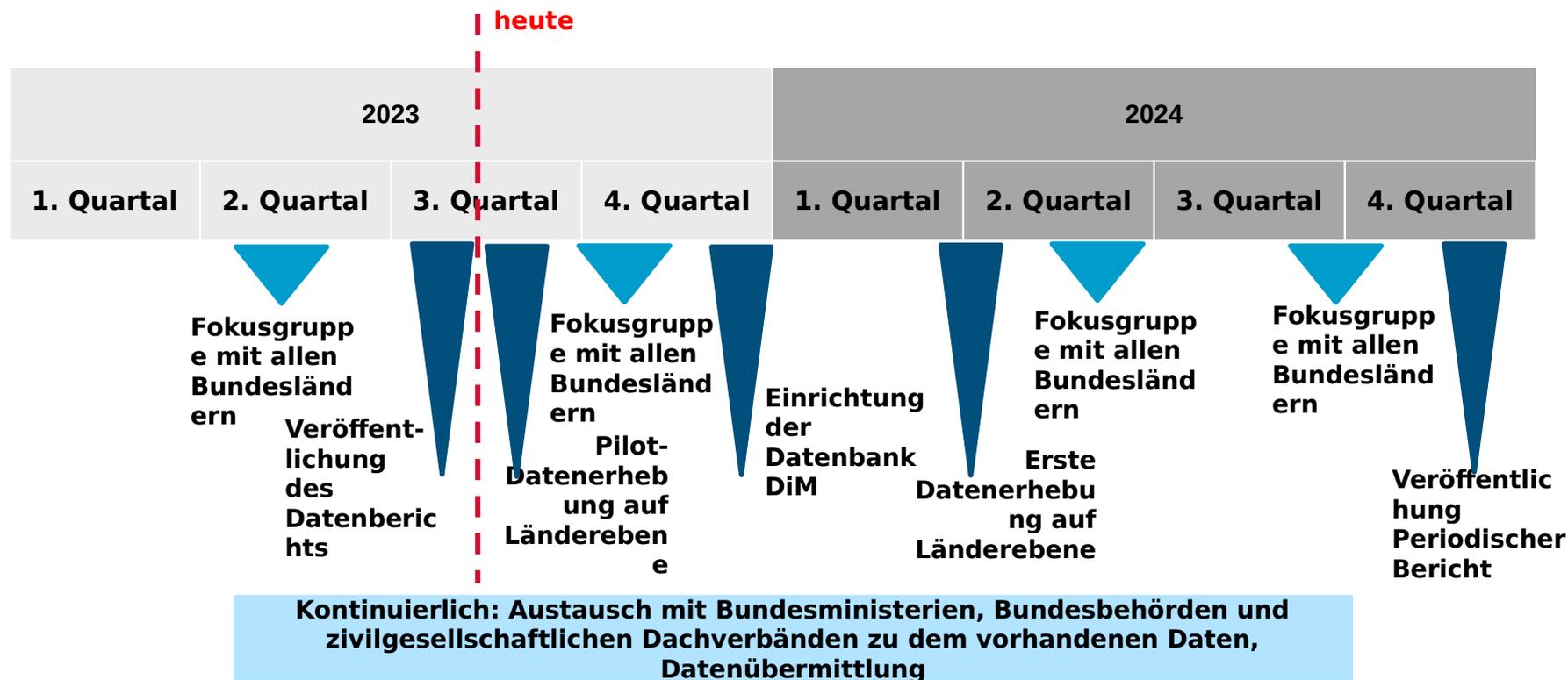
# Empfehlungen zur Verbesserung der administrativen Daten

---

## Entwicklung einer bundesweiten einheitlichen juristischen Definition von „Femiziden“, orientiert an den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention

- In der Befragung zur Datenverfügbarkeit von 2022 haben mehrere Länder angemerkt, dass der Begriff Femizide bisher noch nicht juristisch eindeutig definiert wurde, wodurch eine Erhebung des Gewaltphänomens grundsätzlich erschwert ist.
- Auf der Hauptkonferenz der GFMK im Juni 2021 wurde beschlossen, dass die GFMK die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ (AG) bittet, sich vertieft mit einer möglichen Definition des Begriffs „Femizid“ zu befassen und die Ergebnisse der AG mit der Justizminister\*innenkonferenz (JuMiKo) und der Innenministerkonferenz (IMK) abzustimmen.

# Zeitplan Datenzusammenführung



# Erkenntnisse des rechtswissenschaftlichen Monitorings

---

## Zentrale Probleme aus rechtswissenschaftlicher Perspektive

---

- Mangelhafte Veröffentlichungspraxis der Gerichte und Entscheidungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt/Motivation sind schwer rechtsgebietsübergreifend zu recherchieren
- Ständige BGH-Rechtsprechung zu Bewertung von Femiziden als Tötungen anstatt Mord □  
Allerdings gibt es hier eine erfreuliche Entwicklung mit dem BGH-Beschluss vom 06.12.2022 (Az. 5 StR 479/22)
- Sog. Ehrenmorden vs. sog. Trennungstötungen
- **Was macht die Berichterstattungsstelle?**
  - Fortlaufendes Monitoring der Gesetzeslage und Rechtsprechung (national/international)
  - Austausch mit Zivilgesellschaft, Praxis, Politik und Wissenschaft
  - Entwicklung und fortlaufende Befüllung der Rechtsprechungsdatenbank ius gender & gewalt als partizipatives Monitoring- und Verbreitungstool für Praxis, Wissenschaft und Interessierte



Datenbanken

# Rechtsprechungsdatenbank ius gender & gewalt

[Startseite](#) > [Menschenrechtsschutz](#) > [Datenbanken](#) > [Rechtsprechungsdatenbank ius gender & gewalt](#)

## Suche in der Datenbank

Suchbegriff	Schlagwörter
<input type="text"/>	Femizid/ Femi(ni)zid
Erweiterte Suche	
<input type="button" value="Suchen"/>	Filter zurücksetzen

Ihre Suche ergab 27 Treffer.

Wissenschaft und Praxis

## Trennungstötungen als Mord – nun auch in der Rechtsprechung? Entscheidungsbesprechung (2023)

Entscheidungsbesprechung von Florian Rebmann; Fortentwicklung der Rechtsprechung zu sog. Trennungstötungen;  
LG Kiel vom 05.07.2022, Az. 13 Ks 598 Js 62014/21 und BGH vom 06.12.2022, Az. 5 StR 479/22.

# Ausblick

---

## Fazit

---

- Bundesweite einheitliche Definition von Femi(ni)ziden
- Vorgaben zur statistischen Erhebung der geschlechtsspezifischen Motivation
- Femizide sind nicht als isoliertes Phänomen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen □ Maßnahmen müssen ineinandergreifen (4 Säulen-Prinzip!):
  - Prävention (z.B. auch Leitfäden für Medienschaffende),
  - regelmäßige und umfassende Datenerhebungen und Forschung – auch zum Zwecke eines Menschenrechtsmonitorings,
  - mehr Ressourcen, mehr Kooperation (z.B. im Bereich Hochrisikofälle),
  - systematische konventionskonforme Aus- und Fortbildungen für alle Berufsgruppen,
  - Schutz- und Unterstützungsstrukturen stärken und
  - rechtliche Instrumente müssen konsequent genutzt werden.



**Vielen Dank**



**Deutsches Institut  
für Menschenrechte**

Lena Franke

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

[Bst.geschlechtsspezifische.gewalt@dimr.de](mailto:Bst.geschlechtsspezifische.gewalt@dimr.de)

[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Twitter: @DIMR\_Berlin